

GD / Motion Reimann-Wil vom 19. Februar 2008

Standesinitiative gegen EU-Schlachttiertransporte durch die Schweiz

Antrag der Regierung vom 1. April 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Für das vom Motionär verfolgte Anliegen, ein Transitverbot für lebende Schlachttiere durch die Schweiz zu erreichen, besteht keine Notwendigkeit. Der Transittransport ist in Art. 57 der eidgenössischen Tierschutzverordnung geregelt und erlaubt nur einen Transit im Bahn- oder Luftverkehr. Gemäss dem Bundesamt für Veterinärwesen finden zurzeit keine Transittransporte von lebenden Schlachttieren durch die Schweiz statt, da Strassentransporte verboten sind und der Transit per Bahn mangels der dazu notwendigen Infrastruktur nicht praktiziert wird.

Es besteht nach Ansicht der Regierung keine Veranlassung, mit einer Standesinitiative beim Bund vorstellig zu werden. Tierhaltung und Tiertransporte sind in der Tierschutzverordnung auf Bundesebene ausreichend geregelt.